Lehrverfassung und Schulordnung der Realschule I. Ordnung

zu Münster.

Nachstehende Lehrverfassung der Realschule gründet sich auf eine Reihe eingehender Berathungen in der Lehrer-Conferenz, denen Berathungen der betreffenden Fachlehrer vorangegangen waren. Die Berathungen hatten zunächst den Zweck, die Lehrverfassung innerhalb der Grenzen, welche durch die maßgebenden Verordnungen gezogen sind, auf Grund der an der Anstalt gesammelten Erfahrungen nach Methode und Begrenzung des Stoffes weiter auszubilden und näher zu bestimmen und so im Lehrer-Collegium einheitliches Wirken zu fördern. Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieser Berathungen soll dazu beitragen, eine richtige Erkenntniß und Würdigung der Einrichtung der Schule namentlich in den zunächst betheiligten Kreisen zu vermitteln. Zugleich soll darin eine vollständige Beantwortung der Anfragen enthalten sein, welche von Aeltern, von Vorstehern kleinerer Lehranstalten und von Privatlehrern häufig im Interesse künftiger Zöglinge der Anstalt an die Direction gestellt werden. Deshalb sind der Lehrverfassung noch beigefügt eine Uebersicht der eingeführten Lehrbücher, eine Zusammenstellung der auf den verschiedenen Stufen zu erlangenden Berechtigungen, die Schulordnung und die Schulgeldsätze. Vorbemerkungen.

Der Zweck der Realschule ist, ihren Zöglingen für diejenigen höheren Berufsarten, für welche akademische Facultätsstudien nicht erforderlich sind, eine gründliche wissenschaftliche Vorbildung zu geben. Zweck der Realschule.

Der allgemeine Lehrplan ist nach Maßgabe der in der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung gegebenen Bestimmungen und der nach derselben zulässigen Modificationen in folgender Weise festgestellt: Allgemeiner Lehrplan der Realschule.

	VIta	Vta	IVta	IIIta	IIda B.	IIda A.	Ima
Religionslehre . .	4	3	3	2	2	2	2
Deutsch	5	4	3	3	3	3	3
Lateinisch	8	6	6	5	4	4	3
Französisch	. . .	5	5	4	4	4	4
Englisch	. . .	. . .	. . .	4	3	3	4
Geographie	3	2	2	2	1	1	
Geschichte	. . .	1	2	2	2	2	3
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2	
Physik	. . .	. . .	. . .		4	2	3
Chemie	. . .	. . .	. . .	. . .		2	3
Rechnen	5	4	2	2	1	1	
Mathematik	. . .	. . .	4	4	4	4	5
Schreiben	3	2	1				
Zeichnen	. . .	2	2	2	2	2	4
Singen	1	1					
	31	32	32	32	32	32	34

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Außerdem haben alle zum Sängerchor gehörigen Schüler noch zwei Stunden Gesangunterricht und alle nicht auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses dispensirten Schüler im Sommer zwei Stunden Turnunterricht.

Der evangelische Religionsunterricht wird ebenfalls in Stunden ertheilt, die außer der gewöhnlichen Schulzeit liegen, und zwar für jeden der beiden Cötus, in welchen die Schüler vereinigt sind, in zwei Stunden. Den unteren Cötus bilden die Schüler der drei unteren Klassen Sexta, Quinta und Quarta, den oberen Cötus die übrigen Schüler in Vereinigung mit den Schülern der Provincial-Gewerbeschule.

Cursus-Dauer. Der Cursus der Klassen Sexta bis Quarta ist einjährig, der Cursus der in zwei Parallel-Cötus getheilten Tertia ist wegen der Schwierigkeit des in derselben zu absolvirenden Pensums für viele Schüler zweijährig, für begabte und fleißige einjährig. Secunda ist in zwei aufsteigende Klassen, jede mit einjährigem Cursus getheilt, während Prima einen zweijährigen Cursus hat.

Bei der Vertheilung des Stoffes in den einzelnen Klassen ist darauf Bedacht genommen, daß die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschluß erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

Beim Abschluß der Secunda muß durch ein besonderes Examen der Nachweis geliefert werden, daß ein genau bestimmter Theil der Gesammtaufgabe der Realschule erledigt ist.

Aufnahme. Die Aufnahme neuer Schüler findet am Anfange des Schuljahres zu Michaelis statt; zu Ostern können zwar auch Schüler aufgenommen werden; wegen der Kürze des Sommer-Semesters dürfte indessen dieser Zeitpunkt nur unter besonderen Umständen zu empfehlen sein.

Die Anmeldung neuer Schüler muß unter Vorlegung der Abgangszeugnisse von den zuletzt besuchten Schulen durch die Aeltern oder deren Stellvertreter geschehen, wobei sich dieselben Namens ihrer Söhne resp. Pflegebefohlenen zugleich dazu verpflichten, den Schulgesetzen unbedingt beizutreten, namentlich die Wahl der Wohnung von der Zustimmung des Directors abhängig zu machen.

Zur Ermittelung der Klasse, für welche die aufzunehmenden Schüler durch ihre Vorbildung befähigt sind, werden dieselben einer schriftlichen und mündlichen Prüfung unterzogen, von der sie jedoch bei Vorlegung guter Abgangszeugnisse aus den zuletzt besuchten Schulen entbunden werden können.

Die schriftliche Prüfung bei der Anmeldung für Sexta besteht in einem deutschen Dictate und einigen Rechenaufgaben, bei der Anmeldung für eine andere Klasse in einem deutschen Aufsatze, in einer Uebersetzung aus dem Deutschen in jede auf der vorhergehenden Lehrstufe schon gelehrte Sprache und umgekehrt, und in der Lösung einer entsprechenden Zahl von Rechenaufgaben resp. mathematischen Aufgaben; bei der Prüfung für Prima tritt noch ein freier Aufsatz in französischer Sprache hinzu. Die mündliche Prüfung der Aspiranten für Sexta beschränkt sich auf Religionslehre, Deutsch und Rechnen; die übrigen Schüler werden in den Unterrichtsfächern der nächstniederen Stufe, namentlich in den Sprachen und in der Mathematik geprüft.

Der Eintritt in Sexta erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Jahre; das Interesse der Schüler wird geschädigt, wenn derselbe zu spät, also etwa mit dem vollendeten zwölften oder dreizehnten Jahre erfolgt, weil Schüler, die zu einem praktischen Lebensberufe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

übergehen, die Schule dann schon vor Absolvirung der Tertia, also zu einem Zeitpunkte verlassen müssen, wo die Frucht des Besuches einer höheren Lehranstalt noch nicht gezeitigt sein kann.

Die zur Aufnahme in Sexta erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten sind: In der Religionslehre einige Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testamentes und außerdem bei den katholischen Schülern Kenntnisse aus dem Katechismus, bei den evangelischen Kenntniß von Bibelsprüchen und Liederversen. Im Uebrigen Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit, Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungen mit unbenannten Zahlen.

Die Anforderungen an die Schüler bei der Aufnahme in eine andere Klasse ergeben sich aus nachstehendem Lehrplane, der unter Zugrundelegung der maßgebenden Bestimmungen der Unterrichts- und Prüfungsordnung über den Abschluß nach Tertia, die Versetzung nach Prima und die Anforderungen im Abiturienten-Examen, so wie ferner der Berathungen in der westfälischen Directoren-Conferenzen und der einschlägigen Verfügungen des Königlichen Provincial-Schul-Collegiums von dem Lehrer-Collegium berathen und festgestellt worden ist.

I. Religionslehre.

1. Katholische Religionslehre.*

Sexta.

Specieller Lehrplan.

Die Lehre über die Offenbarung, über Gott und seine Eigenschaften, über die Bestimmung des Menschen, seine Erschaffung, Erlösung und Heiligung, über die Vorsehung Gottes und die letzten Dinge des Menschen nach Overberg's Katechismus. Die meisten Antworten, besonders die zur Begründung der Lehren aufgeführten Stellen der heil. Schrift werden nach vorhergegangener Erklärung memorirt.

Die Geschichte des A. T. nach ausgewählten Lectionen der biblischen Geschichte von Overberg. Die Geschichten werden nach vorausgeschickter Erläuterung und Nutzanwendung memorirt.

Als Vorbereitung auf eine würdige Feier der kirchlichen Zeiten und Feste werden dem Unterrichte sowohl Erklärungen derselben, als Mittheilungen aus dem Leben besonders derjenigen Heiligen angeschlossen, welche als Vorbilder der Jugend gelten und deren Biographien auf den Unterricht in der Kirchengeschichte (s. Prima) vorbereiten.

Ersteres wird zu demselben Zwecke in allen folgenden Klassen nach Maßgabe der höheren Bildungsstufe fortgesetzt, Letzteres bis Prima.

Quinta.

Die Lehre von den göttlichen Tugenden, von der Selbst- und Nächstenliebe, von den zehn Geboten Gottes und den fünf Geboten der Kirche; die Geschichte des N. T. bis zur Apostelgeschichte.

---

* In einem besonderen Unterrichte wird in jedem Jahre eine Anzahl jüngerer Schüler zum Empfange der ersten h. Communion und der h. Firmung vorbereitet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Quarta.

Die Lehre von der Gnade Gottes, der Mitwirkung des Menschen, dem Gebete und den h. Sacramenten; die Apostelgeschichte; Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien-Perikopen.

In Quinta und Quarta werden die in Sexta gebrauchten Handbücher ebenfalls zu Grunde gelegt.

Tertia.

Fortgesetzte Wiederholung des Katechismus und im Anschluß daran eingehende Behandlung der wichtigsten Theile der Glaubens- und Sittenlehre und Zusammenstellung des Lehrbegriffs und des Wesens der katholischen Kirche im Unterschiede von den übrigen Bekenntnissen. Außerdem im Anschluß an biographische Darstellungen mehrerer Heiligen und anderer um die Kirche verdienten Männer einzelne besonders wichtige Partien aus der Kirchengeschichte.

Auf diese Weise erhält der Religions-Unterricht den auf dieser Stufe wünschenswerthen Abschluß.

Unter-Secunda.

Begriff der Religion, Quellen und Eintheilung der Religions-Wissenschaft, Göttlichkeit der vorchristlichen und der christlichen Offenbarung mit besonders eingehender Behandlung derjenigen Stellen der h. Geschichte, deren Verständniß besondere Schwierigkeit bietet, zur indirecten Abwehr der dagegen erhobenen Angriffe; Göttlichkeit der katholischen Kirche in ihrer Stiftung, Einrichtung und Verfassung. Nach dem Lehrbuche von Martin, welches auch in den folgenden Klassen dem Unterrichte zu Grunde liegt.

Außerdem hier und in den folgenden Klassen Uebersetzung und Erklärung lateinischer Kirchengesänge.

Ober-Secunda.

Lehre über Gottes Dasein und Wesen, Einheit und Dreipersönlichkeit, über das Werk der Erschaffung, Regierung und Erhaltung der Welt und über das Werk der Erlösung und der Heiligung.

Prima.

In dem einen Jahre nach Wiederholung des Pensums der Ober-Secunda aus der Glaubenslehre das Werk unserer Vollendung, aus der Sittenlehre der allgemeine Theil derselben und aus der Kirchengeschichte die drei ersten Perioden.

In dem andern Jahre ebenfalls Wiederholungen aus dem Frühern, die besondere Sittenlehre und die vierte und fünfte Periode der Kirchengeschichte.

Von dem Abiturienten fordert das Prüfungs-Reglement Bekanntschaft mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, den wichtigsten Confessions-Unterschieden und mit dem Inhalte der h. Schrift.

2. Evangelische Religionslehre.

Unterer Cötus.

Biblische Geschichte des A. und N. T. nach Zahn's biblischen Geschichten, Erklärung des kleinen lutherischen Katechismus im Anschluß an das in der hiesigen evangelischen Gemeinde gebrauchte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Confirmandenbüchlein. Die wichtigsten Belegstellen der h. Schrift, sechs Psalmen (1., 23., 90., 103., 121., 130.), die wichtigsten evangelischen Kirchenlieder nach Anweisung der preußischen Regulative werden memorirt.

Oberer Cötus.

Allgemeine Bibelkunde, Lectüre einzelner neutestamentlicher Schriften (eines Evangeliums, der Apostelgeschichte, eines Briefes des Apostels Paulus nach Auswahl), die christliche Sitten- und Glaubenslehre nach „Kurtz, christliche Religionslehre nach dem Lehrbegriffe der evangel. Kirche", christliche Kirchengeschichte im Abriß, besonders Geschichte der Reformation.

Von dem Abiturienten wird gefordert, daß er die Hauptstücke des Katechismus und biblische Belegstellen dazu kenne und verstehe, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der h. Schrift und besonders mit den für den kirchlichen Lehrbegriff wichtigen Büchern des N. T. bekannt sei, daß er aus der allgemeinen Kirchengeschichte die wichtigsten Begebenheiten und Personen, genauer das apostolische und Reformations-Zeitalter und das Augsburgische Bekenntniß und im Zusammenhang damit die wichtigsten Confessions-Unterschiede kenne und einige der in kirchlichen Gebrauch aufgenommenen Lieder auswendig wisse.

II. Sprachen.

1. Deutsch.

Sexta.

Uebung im Lesen kleiner und leichter prosaischer und poetischer Stücke aus Raßmann's Lesebuch; Erklärung der gelesenen Stücke mit besonderer Rücksicht auf ungewöhnliche Wendungen und Ausdrücke; Aneignung des Inhaltes und Wiederholung desselben ohne Buch.

Herleitung grammatischer Regeln aus Beispielen in den gelesenen Stücken; sofortige Anwendung und Einübung dieser Regeln an selbstgebildeten Beispielen; Einprägung der Regel nach dem Wortlaute in Raßmann's Leitfaden. Auf diese Weise wird, zugleich mit Rücksicht auf das Lateinische gelernt das Wichtigste und Faßlichste aus der Lehre vom einfachen Satze und seinen Bestandtheilen; das Substantiv, Adjectiv, Zahlwort, Attribut, Fürwort, Zeitwort, das Object, der Umstand, das Umstandswort, das Verhältnißwort.

Uebung im mündlichen Ausdrucke durch die strenge Forderung, daß alle Antworten in vollständigen, richtigen Sätzen gegeben werden, durch Uebung in der freien Wiederholung der Lesestücke, durch Declamation passender Gedichte in festgesetzten wöchentlichen Stunden in der Klasse und von Zeit zu Zeit in Gegenwart der Lehrer und der Schüler anderer Klassen auf der Aula. Diese Vortragsübungen auf der Aula werden durch alle Klassen unter entsprechenden Modificationen durchgeführt; die von jedem Schüler zu memorirenden Gedichte sind für alle Klassen bestimmt und werden gelegentlich in den höheren Klassen wiederholt.

Uebung im schriftlichen Ausdruck mit besonderer Berücksichtigung der Orthographie: Abschrift gelesener Stücke, dann Dictiren derselben, Schreiben derselben nach dem Gedächtnisse, kleine Abänderungen derselben in Beziehung auf die Person, die Zeit, Uebertragung aus der gebundenen Rede in die ungebundene und endlich auch Nachschreiben kleiner Erzählungen oder nach vorhergegangener Besprechung Anfertigen kleiner Beschreibungen und Vergleiche.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Quinta.

Lectüre der größern Stücke aus Raßmann's Lesebuch, bei deren Erklärung der Gliederung des ganzen Stückes besondere Aufmerksamkeit gewidmet und das Stück schließlich in seinen Hauptpunkten zusammengestellt wird.

Wiederholung des grammatischen Pensums der Sexta und Erweiterung desselben unter gleicher Benutzung der Lesestücke und unter Zugrundelegung von Raßmann's Leitfaden; das Wichtigste aus der Lehre vom zusammengesetzten Satze.

Uebung im mündlichen Ausdrucke wie in Sexta.

Neben fortgesetzten orthographischen und grammatischen Uebungen im Anschlusse an die Lesestücke und Raßmann's Leitfaden als freie Arbeiten Vergleiche, Beschreibungen und Erzählungen, wozu der übrige Unterricht namentlich in Geschichte und Geographie vorzugsweise den Stoff liefert; einzelne Arbeiten in Briefform.

Quarta.

Lectüre leichter poetischer und prosaischer Stücke (Erzählungen und leichtere Beschreibungen) aus Bone 1. Thl., verbunden mit sachlichen Erklärungen, Zergliederungen des Inhaltes und Uebungen im Vortrage memorirter Stücke.

Wiederholung der Redetheile und ihrer Flexion, die Lehre vom erweiterten und zusammengezogenen Satze, das Wichtigste aus der Wortbildungs- und Interpunktionslehre im Anschluß an die Lectüre und mit Benutzung von Raßmann's Leitfaden.

Orthographische Uebungen, kleine freie Aufsätze erzählenden und beschreibenden Inhaltes im Anschluß an den übrigen Unterricht, Uebertragungen poetischer Stücke in Prosa und Uebersetzungen aus dem Lateinischen und Französischen.

Tertia.

Lectüre prosaischer und poetischer Stücke, besonders von Balladen und Romanzen, aus Bone 1. Thl., verbunden mit sachlichen und sprachlichen Erläuterungen, gelegentlichen biographischen Mittheilungen über die Verfasser und Uebungen im richtigen Lesen und Vortragen, sowie im Wiedergeben des Gehörten oder Gelesenen, letzteres auch zur Controle der Privatlectüre.

Die Lehre vom zusammengesetzten Satze und im Anschlusse daran Erweiterung der Wortbildungs- und Interpunktionslehre. Die gewöhnlichen Versmaße und Figuren im Anschlusse an die Lectüre. Gelegentliche Uebungen im Erklären leichter Begriffe, im Eintheilen und im Vergleichen häufig vorkommender Synonyma.

Aufsätze, ähnlich wie in Quarta (zuweilen auch Geschäftsaufsätze) mit vorangestellten Dispositionen, wozu den Schülern die nöthige Anleitung gegeben wird, und die hier, wie in den folgenden Klassen, von dem Lehrer besonders censirt werden.

Unter-Secunda.

Lectüre ausgewählter Balladen von Schiller, Göthe und Uhland, der Dichtung Hermann und Dorothea von Göthe, und einzelner lyrischen Gedichte von Schiller mit sachlichen und sprachlichen Erläuterungen, ausführlichern biographischen Mittheilungen über die Dichter und vergleichender Zusammenstellung von Gedichten verwandten Inhaltes. Memorir- und Vortragsübungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erweiterung der Interpunktionslehre. Prosodie, Metrik und Lehre von den Tropen und Figuren.

Uebungen im Disponiren angemessener Themata und gelesener Stücke, im Definiren, in der Division und Partition und im Anfertigen von Aufsätzen, namentlich von Erzählungen, Beschreibungen und Schilderungen, wozu die deutsche Lectüre, der übrige Unterricht oder auch die Wahrnehmungen des wirklichen Lebens durchweg den Stoff liefern.

Ober-Secunda.

Lectüre von ausgewählten Dramen Schiller's: Wilhelm Tell, Maria Stuart, Jungfrau von Orleans nebst entsprechenden Gedichten aus Bone 2. Theil.

Wiederholung und Erweiterung des im vorigen Jahre Durchgenommenen, das Wichtigste aus der Poetik.

Uebungen im Disponiren, Aufsätze über leichtere Sentenzen und Sprüchwörter und ähnlichen Inhaltes wie früher.

Die Unterrichtsordnung verlangt beim Abschluß dieser Klasse einen correkten mündlichen und schriftlichen Ausdruck mit der Befähigung, ein dieser Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und zusammenhängend, in klarer Ordnung, schriftlich zu behandeln; ferner stilistische Uebung im Uebersetzen aus den fremden Sprachen, welche auf der Schule gelehrt werden, gutes, richtig betonendes Lesen und den Nachweis, daß ein und das andere Schriftwerk aus unserer classischen Literatur mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist.

Prima.

Lectüre ausgewählter Dramen von Schiller, Göthe, Lessing, schwererer didaktischer Gedichte von Schiller z. B. des Spazierganges, ausgewählter Oden von Klopstock.

Wiederholung der in Secunda durchgenommenen Metrik und Poetik. Die Literaturgeschichte in den wichtigsten Epochen ihres Entwickelungsganges, besonders der beiden Blütheperioden, erläutert durch entsprechende Proben, wobei einzelne mittelhochdeutsche Gedichte, namentlich Proben aus dem Nibelungenliede, in der Ursprache gelesen werden.

Uebungen im Disponiren und Ausführen von Thematen, welche im Bereiche der Schüler liegen und ihrer geistigen Entwickelung entsprechen.

Das Wichtigste aus der Logik und Psychologie.

Nach dem Prüfungs-Reglement soll der Abiturient im Stande sein, ein in seinem Gesichtskreise liegendes Thema mit eigenem Urtheil in logischer Ordnung und in correkter und gebildeter Sprache zu bearbeiten. Ebenso muß der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in präciser, zusammenhängender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiete der deutschen Literaturgeschichte muß er mit den wichtigsten Epochen ihres Entwickelungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eigene Lectüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben im Stande sein.

2. Latein.

Sexta.

Die regelmäßige Formenlehre mit Ausschluß der aus dem Griechischen stammenden Wörter und der seltener vorkommenden Formen: Declination der Substantiva mit Einschluß der Haupt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

regeln über das Geschlecht derselben, und der Adjectiva; Comparation der Adjectiva; Declination der Pronomina mit Ausschluß der indefinita und der Numeralia cardinalia und ordinalia; Conjugation des Hülfsverbs sum und die vier regelmäßigen Conjugationen. Nach Schultz' kleiner Grammatik.

Mündliches und schriftliches Uebersetzen aus Schultz' Uebungsbuche.

Memoriren von Vocabeln und von kleinen Sätzen, die, wie die Memorirübungen der folgenden Klassen, festgestellt sind und auf der nächsthöheren Stufe wiederholt werden.

Quinta.

Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Sexta. Die besonderen Regeln über das Geschlecht der Substantiva, die Pronomina indefinita, die Numeralia distributiva und multiplicantia, die Verba deponentia, die Verba auf io, die periphrastische Conjugation, Verba mit unregelmäßigem Perfectum und Supinum, Verba anomala und defectiva.

Mündliches und schriftliches Uebersetzen. Extemporalübungen und Anfänge im Uebersetzen zusammenhängender Stücke aus dem Lateinischen, von denen einige memorirt werden. Memoriren von Vocabeln und Sätzen wie in Sexta.

Quarta.

Wiederholung der schwierigeren Theile der Formenlehre: die dritte Declination, die unregelmäßige Comparation und Conjugation und die Pronomina. Einübung der Construction des Accus. cum Inf. und der des Abl. absolutus, Gebrauch von ut, ne und cum, und die Lehre von den Casus. In der Casuslehre werden die seltenern Fälle ausgeschieden, die Schüler zu einer knappen Angabe der Regeln angehalten und zu allen Regeln Beispiele memorirt.

Uebersetzen der entsprechenden Abschnitte aus Schultz' Uebungsbuche, mündlich und schriftlich. Lectüre einiger vitae aus C. Nepos, wobei nach vorhergegangener Anleitung zur Präparation besonders die Vocabeln gelernt und die grammatischen Beziehungen der Sätze erklärt werden.

Exercitien und Extemporalien, die mit einander abwechseln, werden gewöhnlich mit Rücksicht auf Grammatik und Lectüre von dem Lehrer zusammengestellt.

Tertia.

Wiederholung und erneuerte Einübung einzelner schwierigen Capitel aus der Formenlehre und der Casuslehre, die Lehre von den Temporibus und Modis und somit Abschluß der Syntax. Hierauf und auf die Einübung der Regeln der Syntax durch mündliches und schriftliches Uebersetzen wird der Hauptnachdruck gelegt.

Cursorische Lectüre einiger vitae des Nepos; darauf statarische Lectüre eines Buches von Caesar de bello Gallico. Einprägung der betreffenden Vocabeln.

Exercitien und Extemporalien, theils wie in Quarta, theils aus Schultz' Aufgabensammlung.

Nach der Unterrichtsordnung wird am Schlusse der Tertia gefordert: Sicherheit in der Elementargrammatik und genügende Vocabelkenntniß, um mit Hülfe von beiden den Cornelius Nepos und leichtere Abschnitte des Julius Cäsar, oder eine für diese Stufe geeignete Chrestomathie verstehen und übersetzen zu können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unter-Secunda.

Wiederholung der Grammatik, besonders der schwierigern Abschnitte aus der Syntax, begleitet von mündlichen und schriftlichen Uebungen, die theils aus Schultz' Aufgabensammlung genommen, theils von dem Lehrer selbst aus der Lectüre zusammengestellt sind.

Lectüre von zwei Büchern aus Cäsar; cursorische Lectüre und Wiederholung mehrerer Lebensbeschreibungen aus Nepos. Im zweiten Semester nach Einübung des Wichtigsten aus der lateinischen Prosodie und Metrik Lectüre einiger Stücke aus Ovid's Metamorphosen. Einzelnes aus der prosaischen und poetischen Lectüre wird im Zusammenhange memorirt.

Ober-Secunda.

Fortgesetzte Wiederholung und Einübung schwieriger Abschnitte der Syntax.

Cursorische Lectüre von Cäsar; statarische Lectüre von Cicero (gewöhnlich zwei catilinarische Reden), von Livius und Virgil. Die Lectüre von Livius und Virgil beschränkt sich auf kleinere Abschnitte und hat zum Zwecke, die Schüler in diese Schriftsteller, die vorzugsweise für Prima bestimmt sind, einzuführen. Aus Cicero und Virgil werden zusammenhängende Abschnitte memorirt.

Bei der Versetzung nach Prima fordert die Unterrichtsordnung Sicherheit in der Formenlehre und Syntax, Verständniß des bellum gallicum von Cäsar und des Ovid, metrische Kenntniß des Hexameter.

Prima.

Exercitien, namentlich zur Beseitigung einzelner Lücken in den grammatischen Kenntnissen der Schüler; als Extemporalien Uebersetzungen lateinischer Schriftsteller, besonders des Cäsar, in's Deutsche, theils mit vorhergehender Andeutung des vorzulegenden Stoffes, theils ohne dieselbe.

Lectüre einer Rede von Cicero z. B. pro lege Manilia, pro Archia etc.; dann besonders von Livius oder Sallust und Virgil. Aus Livius werden bedeutende geschichtliche Ereignisse in ihrem Zusammenhange gelesen, z. B. die Versuche der Tarquinier nach Rom zurückzukehren, die Geschichte der Decemvirn, der Kampf mit den Galliern, der zweite punische Krieg u. s. w. Aus Virgil wird das zweite Buch gelesen und dann vorzugsweise solche Stellen, welche an Aehnliches in Homer erinnern, was dann zur Vergleichung herbeigezogen wird, um die Schüler mit Homer, den sie in einer guten Uebersetzung gelesen haben müssen, einigermaßen bekannt zu machen. (Die Leichenspiele für Anchises, Aeneas in der Unterwelt, der Schild des Aeneas, Nisus und Euryalus u. s. w.) Einzelne Stellen aus Cicero und Virgil werden memorirt.

Die Prüfungsordnung fordert von dem Abiturienten Befähigung, früher nicht gelesene Stellen aus Cäsar, Sallust und Livius, welche in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, und ebenso solche Stellen aus Ovid und Virgil, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen sind, mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen, sowie Bekanntschaft mit dem epischen und elegischen Versmaße.

3. Französisch.

Quinta.

Einübung der Aussprache. Die Wörter und Sätze werden von dem Lehrer langsam vorgelesen und von den Schülern wiederholt nachgesprochen. Auf die Einübung und Bildung der Aussprache wird in allen folgenden Klassen besondere Sorgfalt verwandt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Regeln über die Aussprache, der bestimmte und unbestimmte Artikel, die Declination, die hinweisenden, besitzanzeigenden und fragenden Fürwörter, die Hülfszeitwörter avoir und être, auf deren Gebrauch in bejahender, verneinender und fragender Form ein besonderes Gewicht gelegt wird, die Ortsbestimmung bei Städte- und Ländernamen, die wichtigsten Präpositionen und Conjunctionen, die Hauptformen der ersten Conjugation.

Zur Einübung und Befestigung der Regeln der Grammatik und der Aussprache dienen außer den täglichen mündlichen Uebersetzungen wöchentliche Exercitien und Extemporalien, Memoriren sämmtlicher in den Uebungsstücken vorkommenden Vocabeln, die vorher in der Schule durchgenommen und zu Anfang jeder Stunde abgehört werden, Memoriren von Mustersätzen, Retrovertiren, mannigfache Umformungen der übersetzten Sätze, Schreiben und Uebersetzen nach dem Gehör.

Anfang von Sprechübungen, wobei die Schüler angehalten werden, nur in vollständigen Sätzen zu sprechen.

Bei dem französischen Unterrichte in dieser und in den folgenden Klassen häufige Vergleiche des Französischen mit dem Lateinischen.

Quarta.

Wiederholung des Pensums der Quinta, die vier regelmäßigen Conjugationen, die gebräuchlichsten unregelmäßigen Verba, die persönlichen und zurückbezüglichen Fürwörter, die regelmäßige und unregelmäßige Steigerung der Adjectiva und Adverbien, der Theilungsartikel, die verbes pronominaux und die wichtigsten Regeln über das participe passé.

Einübung der grammatischen Regeln durch Uebersetzen der betreffenden Uebungsstücke durch wöchentliche Exercitien und vierwöchentliche Extemporalien, durch Schreiben und Uebersetzen nach dem Gehör, durch Memoriren von Vocabeln (wie in Quinta) und von leichten prosaischen und poetischen Stücken aus dem Lesebuche von Ebener.

Sprechübungen über grammatische Formen und Lesestücke.

Tertia.

Wiederholung des Pensums der Quarta, orthographische Eigenthümlichkeiten gewisser Klassen von Verben der ersten Conjugation, die unregelmäßigen Verba unter steter Vergleichung mit den entsprechenden lateinischen Verben, die verbes impersonels und pronominaux, Gebrauch von avoir und être bei intransitiven Zeitwörtern, die Pluralbildung beim Substantiv und Adjectiv. Am Schlusse werden die im Laufe des Jahres gelegentlich durchgenommenen syntaktischen Regeln systematisch wiederholt.

Einübung der Regeln und Sprechübungen wie in Quarta.

Die Unterrichtsordnung fordert, daß der Schüler am Schlusse der Tertia durch die Kenntniß der Formenlehre und den angeeigneten Vocabelvorrath befähigt sei, leichte Stellen historischen Inhaltes in's Deutsche und einfache deutsche Sätze in's Französische zu übersetzen.

Unter-Secunda.

Wiederholung des Pensums der Tertia, die Formenlehre des Nomens und des Adverbs, das Zahlwort, die Präposition, die französische Wortstellung, der Gebrauch der Zeiten und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Moden. Einübung der grammatischen Regeln durch vielfaches mündliches Uebersetzen aus dem Deutschen in's Französische, durch Exercitien und Extemporalien.

Lectüre größerer Erzählungen und Novellen z. B. des 5. und 7. Bändchens aus der Göbel'schen Sammlung, oder leichterer historischer Darstellungen z. B. Paganel, Histoire de Frédéric le Grand; Michaud, Histoire de la première, ou de la troisième croisade.

Sprechübungen in größerer Ausdehnung wie früher und zwar zum Theil im Anschluß an die Uebersetzungen aus Plötz, zum Theil an die Lectüre, an schriftliche Ausarbeitungen und an memorirte Stücke.

Ober-Secunda.

Wiederholung des Pensums der Unter-Secunda und der Tertia, Syntax des Artikels, des Nomens und des Adverbs, das Pronomen, Rection der Verba, Gebrauch des Infinitivs, Conjunctionen; systematische Wiederholung der ganzen Grammatik.

Einübung der Regeln wie früher. Im Wechsel mit Exercitien und Extemporalien freie Ausarbeitungen.

Lectüre größerer Stücke historischen und beschreibenden Inhaltes und leichterer Dramen, z. B. von Esther, Athalie u. s. w.

Memorirt werden vorzugsweise ausgewählte lyrische Gedichte.

Sprechübungen wie früher und im Anschluß an kleinere französische Vorträge des Lehrers.

Die Unterrichtsordnung fordert auf dieser Stufe im Französischen und im Englischen richtige Aussprache und sichere Bekanntschaft mit den Haupttheilen der Grammatik, Verständniß von Prosastücken besonders historischen Inhaltes und von leichten Dichterstellen und einen dazu ausreichenden Vocabelvorrath, Fertigkeit im correcten Nachschreiben eines französischen oder englischen Dictates.

Prima.

Wiederholung wichtiger Partien aus der Grammatik z. B. Wortstellung, Satzbau und zwar vorzugsweise in französischer Sprache. Fortgesetzte Einübung namentlich der schwierigern Regeln in mündlichen Uebersetzungen, durch Exercitien und Extemporalien. Monatlich ein freier Aufsatz über einen den Schülern durch den Unterricht anderweitig bekannten oder vorher in der Klasse in französischer Sprache besprochenen und disponirten Stoff.

Lectüre größerer prosaischer und poetischer Stücke; erstere sind vorzugsweise historischen, oder rhetorischen Inhaltes, bei diesen ist das Hauptziel die Erzielung einer eingehenden und gründlichen Kenntniß des geeignetsten Repräsentanten der klassischen Dichter, Racine, den die Schüler schließlich ohne Vorbereitung verstehen und übersetzen können müssen. Daneben werden einzelne Stücke von Corneille und Molière gelesen. Die erforderlichen grammatischen und sachlichen Erklärungen werden in französischer Sprache gegeben.

An die Lectüre der klassischen Schriftsteller aus der Periode Ludwig's XIV. schließt sich eine eingehende Darstellung der Literaturgeschichte dieser Zeit und eine kurze gedrängte Uebersicht des Ganzen.

Memorirt werden außer ausgewählten lyrischen Gedichten Chorpartien, besondes aus Racine.

Sprechübungen, wie in Secunda, nur noch häufiger und ausgedehnter; soweit thunlich werden auch andere Disciplinen hierzu benutzt, namentlich Partien aus der französischen Geschichte, bei welcher das Französische zeitweilig auch als Unterrichtssprache dienen kann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die betreffende Bestimmung in der Prüfungsordnung lautet:

Im Französischen und Englischen muß grammatikalische und lexikalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken der classischen Periode erreicht sein. Der Abiturient muß ferner des schriftlichen Ausdrucks soweit mächtig sein, daß er über ein leichtes historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben und ein Dictat aus dem Deutschen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstöße gegen die Grammatik zu übersetzen im Stande ist. Der geschichtliche Stoff des Themas, das aus der Literaturgeschichte nicht zu wählen ist, muß dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein. — Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache muß wenigstens zur Angabe des Inhaltes gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhängender Antwort auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. — Aus der Literaturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Literaturen aus der Zeit seit Ludwig XIV. und der Königin Elisabeth erforderlich.

4. Englisch.

Tertia.

Einübung der Aussprache (s. Französisch in Quinta). Die Formenlehre sämmtlicher Redetheile mit Ausschluß der seltenern Formen. Die wichtigsten Theile derselben, Substantiv, Adjectiv und Verbum, werden schon in den ersten Stunden soweit besprochen, daß der Schüler bald in den Stand gesetzt wird, leichte Sätze aus dem Englischen zu übersetzen.

Lectüre kleiner zusammenhängender Stücke aus dem Handbuche von Weeg zunächst besonders zur Einübung der Aussprache, deren wichtigste Regeln allmählich erlernt werden, und zur Einübung der Formenlehre. Memoriren sämmtlicher in den Uebungsstücken vorkommenden Vocabeln, die vorher mit Rücksicht auf die Aussprache durchgenommen und zu Anfang jeder Stunde abgehört werden; Memoriren kleiner Gedichte und Prosastücke.

Nach Aneignung eines gewissen Wortvorrathes und des Allernöthigsten aus der Formenlehre wöchentliche Exercitien, hier und da abwechselnd mit Extemporalien.

Häufige Uebungen im Niederschreiben von Dictaten und im Uebersetzen nach dem Gehör zur allmählichen Ueberwindung der Schwierigkeit, welche dem Schüler aus der von der Aussprache so sehr abweichenden Schreibweise erwächst.

Die Unterrichtsordnung fordert von dem Tertianer grammatische Grundlage und einige Vocabelkenntniß, Bekanntschaft mit den wichtigsten Regeln der Aussprache und einige Uebung im Lesen, sowie das Verstehen leichter Sätze.

Unter-Secunda.

Wiederholung und Vervollständigung des grammatischen Pensums der Tertia bis zum völligen Abschluß der Formenlehre. Aus der Syntax die Lehre von dem Artikel, Substantiv, Adjectiv, Adverb, Pronomen und Zahlwort, von den Hülfsverben, den reflexiven und unpersönlichen Verben, die Hauptregeln über die Rection und das Nothwendigste über die Satzlehre.

Lectüre größerer Stücke aus dem Handbuche, wobei außer den Vocabeln passende Abschnitte memorirt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wöchentliche Exercitien oder auch Extemporalien, wobei von Zeit zu Zeit Retrovertiren gelesener Stellen zur Anwendung kommt.

Fortsetzung der Dictate, des Uebersetzens nach dem Gehör und Anfang von Sprechübungen, die sich vorzugsweise an Gelesenes anknüpfen.

Ober-Secunda.

Wiederholung des Pensums der Unter-Secunda, die Lehre von dem Gebrauche der Tempora und Modi, mit besonders eingehender Behandlung des Conjunctiv, Infinitiv und Particip, die Präpositionen und Conjunctionen. Abschluß der Grammatik.

Lectüre ausgewählter Stücke aus englischen Prosaikern (z. B. W. Irving, Sketchbook; Dickens, Christmas Carol; Robertson, Natives of America u. A.), bei deren Erklärung die englische Sprache gebraucht und besonders auf Synonyma Rücksicht genommen wird.

Mit Extemporalien abwechselnde wöchentliche Exercitien, größtentheils im Anschluß an die Grammatik, zuweilen an die Lectüre, und außerdem kleine freie Arbeiten.

Fortsetzung der Dictate, Memorir- und Sprechübungen.

Die Anforderungen der Unterrichtsordnung s. o. beim Französischen.

Prima.

Gelegentliche Wiederholungen und Vervollständigungen der Grammatik.

Lectüre geschichtlicher, poetischer und rhetorischer Stücke aus Herrig's Chrestomathie, von dramatischen Werken Shakespeare's J. Cäsar, Macbeth, Richard II. und zwar wenigstens eins in jedem Jahre. Bei der Erklärung des Inhaltes wird vorwiegend die englische, bei grammatischen Erläuterungen die deutsche Sprache gebraucht. An die Lectüre werden literaturhistorische Bemerkungen über die betreffenden Schriftsteller und über die wichtigsten Epoche machenden Erscheinungen der Literatur aus dem Zeitalter Elisabeth's und der neuern Zeit angeknüpft, und werden die Schüler zugleich angeleitet, durch Privatlectüre das in dieser Hinsicht im Unterricht Gebotene zu erweitern und zu ergänzen.

Monatliche freie schriftliche Arbeiten, deren Stoff durch den Unterricht, namentlich in der Geschichte, oder durch Lectüre gegeben oder vorher besprochen ist, im Wechsel mit Exercitien und Extemporalien, bei denen deutsche oder auch wohl französische und lateinische Stücke in's Englische übersetzt werden und die vorzugsweise zu den oben angedeuteten grammatischen Wiederholungen Veranlassung bieten.

Dictate, wenn auch seltener als früher, sowie Memorir- und Vortragsübungen.

Die Anforderungen an die Abiturienten s. oben beim Französischen.

III. Wissenschaften.

1. Geschichte.

Quinta.

Außer den in den Religionsstunden in Sexta und Quinta zu behandelnden biblischen Geschichten und den historischen Mittheilungen, zu welchen vorzugsweise der geographische und deutsche Unterricht Veranlassung geben, Erzählungen aus der Sagenwelt des Alterthums, na-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mentlich des griechischen, sowie auch des germanischen, und Biographien hervorragender Männer des Alterthums.

Quarta.

Geschichte der Griechen bis zum Tode Alexander's des Großen und der Römer bis in die Anfänge der Kaiserzeit, also etwa bis Titus. In die erste wird das Nothwendigste aus der orientalischen Geschichte, in diese das Wesentlichste über die Ausbreitung des Christenthums sowie über das erste Auftreten der Deutschen verflochten, und beiden eine geographische Uebersicht der betreffenden Länder vorausgeschickt.

Tertia.

Deutsche Geschichte bis zum westfälischen Frieden und brandenburgisch-preußische Geschichte bis zu den Befreiungskriegen. An jene schließen sich Mittheilungen über besonders hervorragende Momente aus der allgemeinen Geschichte (z. B. Ausbreitung des Christenthums, Kreuzzüge, Entdeckung Amerika's), an diese über die neuere deutsche Geschichte und die Geschichte der französischen Revolution; beiden schließt sich zum Theil der geographische Unterricht an.

Die Unterrichtsordnung verlangt auf dieser Stufe übersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten welthistorischen Begebenheiten und genauere Kenntniß der vaterländischen Geschichte d. h. der brandenburgisch-preußischen im Zusammenhange mit der deutschen.

Unter-Secunda.

Nach einer kurzen Wiederholung des Pensums der Tertia Geschichte der orientalischen Völker (der Israeliten, Aegypter, Babyloner, Assyrer, Meder, Perser) und der Griechen bis zur Geschichte der Diadochenreiche.

In die politische Geschichte, welche auf den frühern Stufen fast ausschließlich der Gegenstand der Darstellung war, werden von jetzt die nöthigen Mittheilungen über Religion und Cultur, über Gesetze und Verfassungen und deren Entwickelung verflochten und werden die Schüler zugleich auf den teleologischen Zusammenhang der Weltgeschichte hingewiesen.

Der Geschichte der einzelnen Völker wird stets eine geographische Uebersicht der betreffenden Länder vorangeschickt.

Hier und in den folgenden Klassen wird als Leitfaden namentlich zur Wiederholung der Grundriß der Geographie und Geschichte von Pütz benutzt.

Ober-Secunda.

Nach einer eingehenden Wiederholung des Pensums der Unter-Secunda Geschichte der Römer bis zum Untergange des weströmischen Reiches.

Behandlung und Leitfaden wie vorstehend.

Die Unterrichtsordnung fordert bei der Versetzung nach Prima eine allgemeine Uebersicht der Weltgeschichte, der wichtigsten Thatsachen der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexander's des Großen, der römischen bis zum Kaiser Marcus Aurelius, speciellere Kenntniß der deutschen und preußischen Geschichte seit dem dreißigjährigen Kriege.

Prima.

In dem einen Jahre Geschichte des Mittelalters, in dem andern Geschichte der neuern Zeit und zwar mit besonderer Berücksichtigung der Deutschen, Franzosen und Engländer und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unter angemessener Beachtung der Culturgeschichte. Außer regelmäßigen Wiederholungen der alten Geschichte auch gelegentliche Anregungen der Schüler zum Studium der Local- und Provincialgeschichte.

Die Prüfungsordnung fordert von dem Abiturienten eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte, genauere Kenntniß der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexander's des Großen, der römischen bis zum Kaiser Marcus Aurelius, der deutschen, englischen und französischen, besonders von den drei letzten Jahrhunderten, und der brandenburgisch-preußischen specieller seit dem dreißigjährigen Kriege, so daß von der Entwickelung des gegenwärtigen europäischen Staatensystems eine deutliche Vorstellung nachgewiesen werden kann. Außerdem fordert dieselbe Bekanntschaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anschauung vom Schauplatze der Begebenheiten.

2. Geographie.

Sexta.

Die nothwendigsten Vorkenntnisse zum Verständniß einer Karte: Kugelgestalt der Erde, Horizont und Weltgegenden, der Globus und das die Karten bedeckende Liniennetz, die Zonen, die Erde als Himmelskörper und ihr Verhältniß zu den übrigen Himmelskörpern. Daneben Uebung, die nächste Umgebung z. B. den Schulhof, Straßen und Plätze der Stadt kartenmäßig zu zeichnen.

Die Erdtheile und die Meere. Die außereuropäischen Erdtheile (Afrika, Süd-, Mittel- und Nord-Amerika, Australien, Vorder-Asien, Ost-Indien, Ost-, Nord- und Inner-Asien oder auch Afrika, Asien, Amerika und Australien). Speciell, der biblischen Geschichte wegen, außer der Reihenfolge Palästina. Hierbei werden vorzugsweise die physikalischen und topographischen Verhältnisse berücksichtigt, daran aber auch Bemerkungen über das Klima, die eigenthümlichen Producte aus dem Thier- und Pflanzenreiche, die Hauptvölker, die wichtigsten Staaten und Länder, die Menschen und ihre Lebensweise, die bedeutendsten Städte u. s. w. angeknüpft.

Der ganze Unterricht stützt sich auf Kartenzeichnen, indem der Lehrer beim Unterricht die Karten auf der Schultafel entwirft, die von den Schülern nachgezeichnet werden. Bei den Wiederholungen zeichnen die Schüler selbst die Karten auf der Schultafel.

Quinta.

Wiederholung des Pensums der Sexta unter gleichzeitiger Erweiterung der dort gewonnenen Vorbegriffe aus der mathematischen Geographie.

Geographie von Europa und zwar wieder vorzugsweise in physikalischer und topographischer Beziehung. Wegen der aus dem vorigjährigen Unterrichte gewonnenen Befähigung der Schüler kann der Unterricht schon ziemlich ausführlich sein, am speciellsten wird die Geographie von Deutschland, namentlich von Norddeutschland und ganz besonders von Preußen und der Provinz Westfalen durchgenommen und hierauf das ganze Sommer-Semester verwandt.

Methode wie in Sexta.

Quarta.

Geographie der außereuropäischen Erdtheile in politischer und topographischer Beziehung unter gebührender Berücksichtigung der Natur- und Kunsterzeugnisse der einzelnen Länder, sowie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Sitten und Gebräuche ihrer Bewohner. Daneben gelegentliche Wiederholungen der Geographie von Europa, zu welcher namentlich Handel und Colonien, sowie der Unterricht in der Geschichte Veranlassung geben.

Fortgesetzte Uebung im Kartenzeichnen.

Tertia.

Geographie von Europa unter specieller Hervorhebung von Deutschland, namentlich von Preußen; gelegentliche Wiederholungen aus dem Pensum der Quarta.

Methode wie in Quarta.

Die Unterrichtsordnung fordert am Schlusse dieses Cursus die Elemente der mathematischen Geographie, soweit sie nach dem Standpunkt der untern und mittlern Klassen behandelt werden können, Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europa's; speciellere Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Deutschland.

Unter-Secunda.

Außer gelegentlichen Wiederholungen des Pensums der Tertia Geographie der außereuropäischen Erdtheile in topographischer, politischer und comparativer Beziehung mit besonderer Berücksichtigung des Handels, der Industrie, der Colonien, der Producten- und Waarenkunde und des Völkerverkehrs.

Fortgesetzte Uebung im Kartenzeichnen (alle vier Wochen etwa eine Karte).

Als Leitfaden dient die vergleichende Erdbeschreibung von Pütz.

Ober-Secunda.

Geographie von Europa.

Methode wie in Unter-Secunda. Die Unterrichtsordnung bestimmt, daß der geographische Unterricht auf dieser Stufe seinen Abschluß finde und daß zu dem Ende eine Prüfung abzuhalten ist, für welche der Umfang der zu fordernden Kenntnisse folgender ist: Anschauliche Kenntniß der wichtigsten Verhältnisse der Erdoberfläche und der Formation der Erdtheile; topische und politische Geographie von Europa und specieller die von Deutschland und Preußen; das Wichtigste aus der Staatenkunde mit besonderer Rücksicht auf Colonisation; die Elemente der mathematischen Geographie.

Prima.

Mathematische Geographie mit wissenschaftlicher Begründung im Anschluß an den Unterricht in der Mathematik.

In den geschichtlich-geographischen Stunden nur gelegentliche Wiederholungen in mehrern auf einander folgenden Stunden im Anschluß an den geschichtlichen Unterricht, wobei die Vergleichung der Länder, ihre Bedeutung für Handel und Verkehr und die staatlichen Veränderungen besonders beachtet werden.

Das Prüfungs-Reglement fordert eine allgemeine Kenntniß der physischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der politischen Ländereintheilung mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europa's Bedeutenden; genauere Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Deutschland und Preußen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr; die Elemente der mathematischen Geographie nach wissenschaftlicher Begründung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Naturbeschreibung.

Sexta.

Im Winter: Aeußerer Bau des Menschen, Beschreibung einzelner Säugethiere an vorgezeigten Exemplaren, bekannter Hausthiere und eventuell einzelner bekannter Vögel nach ihrem äußeren Bau. Erklärung der wichtigsten technischen Ausdrücke. Die wichtigsten Lebenserscheinungen der beschriebenen Thiere.

Im Sommer: Beschreibung von Pflanzenformen und Pflanzen nach vorgezeigten Exemplaren unter besonderer Berücksichtigung der Culturpflanzen. Erklärung der gebräuchlichsten technischen Ausdrücke. Anleitung zur Anlegung eines Herbariums von häufig vorkommenden Pflanzen und hervorragenden Pflanzenformen.

Excursionen, die auch auf allen folgenden Stufen stattfinden.

Quinta.

Im Winter: Beschreibung einzelner Haupttypen aus den wichtigsten Klassen des Thierreichs an vorgezeigten Exemplaren. Aufsuchung gemeinsamer und unterscheidender äußerer Merkmale bei Thieren verschiedener Klassen, besonders bei Säugethieren und Vögeln.

Im Sommer: Die wichtigsten äußeren Organe der Pflanzen. Beschreibung von Pflanzen der Umgegend im Anschluß an das Linné'sche System. Aufsuchung gemeinsamer und unterscheidender Merkmale bei verschiedenen Pflanzen.

Quarta.

Im Winter: Die wichtigsten innern Organe der Säugethiere. Kurze systematische Beschreibung der Säugethiere und Vögel mit besonderer Berücksichtigung der Bedeutung derselben für den Menschen. Die wichtigsten Lebenserscheinungen der beschriebenen Thiere.

Im Sommer: Morphologie der Pflanzen. Das Linné'sche System; Einübung desselben bei der Beschreibung von Pflanzen der Umgegend.

Tertia.

Im Winter: Wiederholung der Säugethiere und Vögel mit besonderer Berücksichtigung der Systematik. Die wichtigsten Gruppen der Reptilien und Fische.

Im Sommer: Wiederholung der Morphologie der Pflanzen. Uebung im selbstständigen Bestimmen der Pflanzen nach dem Linné'schen System.

Die Unterrichtsordnung fordert am Schlusse des Tertia-Cursus in der Naturkunde (Naturbeschreibung und Physik) Kenntniß der wichtigern am Orte und in der Umgegend vorkommenden Naturproducte sowie der in den Gesichtskreis des Schülers fallenden Naturerscheinungen und ihrer Gründe, verbunden mit einer durch vielfache Uebung erworbenen Geschicklichkeit im Beobachten, sowie im mündlichen und schriftlichen Referiren über das Beobachtete.

Unter-Secunda.

Im Winter: Kurze Wiederholung der Wirbelthiere mit besonderer Berücksichtigung der Systematik. Die Insecten; specielle Behandlung der Käfer und Schmetterlinge.

Im Sommer: Wiederholung des Pensums der Tertia; das Wichtigste aus der Physiologie der Pflanzen; die wichtigsten natürlichen Pflanzenfamilien namentlich diejenigen, welche sich an das Linné'sche System anschließen. Uebung im selbstständigen Bestimmen der Pflanzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ober-Secunda.

Im Winter: Kurze Behandlung der in Unter-Secunda nicht durchgenommenen wirbellosen Thiere mit besonderer Hervorhebung ihrer Lebenserscheinungen und ihrer Bedeutung für den Menschen. Systematische Uebersicht des ganzen Thierreichs.

Im Sommer: Das natürliche System mit Hervorhebung der für Handel und Industrie wichtigsten Pflanzen; Einiges aus der Pflanzen-Anatomie; Uebung im Bestimmen von Pflanzen.

Nach der Unterrichtsordnung muß in der vor der Versetzung nach Prima abzuhaltenden Prüfung nachgewiesen werden, daß der Schüler sich eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen und Thieren und Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturproducte erworben hat.

4. Physik.

Tertia.

Der Unterricht ist kein systematischer, zusammenhängender, sondern ein wesentlich propädeutischer. Er soll 1) im Beobachten d. h. in der genauen Auffassung und in präciser Beschreibung von Naturerscheinungen und von Versuchen üben und so für den spätern Unterricht vorbereiten; 2) Kenntnisse vermitteln, deren Besitz für die in's praktische Leben übertretenden Schüler in hohem Grade wünschenswerth ist.

Die Beobachtungen, zu welchen die Schüler angeleitet werden sollen und welche zugleich im Wesentlichen die ad 2 angedeuteten Kenntnisse vermitteln, erstrecken sich

a. auf Naturerscheinungen: Horizont, Ort und Zeit des Aufgangs und Untergangs der Sonne, die Weltgegenden, Beobachtung der Winde und des Zuges der Wolken, Abend- und Morgenroth, Gestalt der Sonne beim Auf- und Untergange; Orientirung am Himmel; Sternbilder; Bewegung der Sterne; Fixsterne, Planeten, der Mond, Mondphasen; Entstehung von Thau, Reif, Nebel, Wolken, Regen, Schnee, Eis; das Gewitter; die verschiedenen Formen der Blitze, der Donner, die Entfernung der Gewitter und Aehnliches;

b. auf Versuche: der Hebel, die Wage, die Stabilität der Körper; Druck des Wassers und der Luft, Heber, Pumpen, Barometer; Veränderung des Volumens der Körper durch die Wärme, Thermometer; Veränderung des Aggregatzustandes, Sieden, Verdunsten, Spannkraft der Dämpfe, Locomotive; Grunderscheinungen des Magnetismus, Compaß.

Unter-Secunda.

Grundbegriffe aus der Physik und Chemie; das Nöthigste aus der Mechanik der festen Körper, soweit es sich durch Versuche begründen läßt, Hydromechanik und Aeromechanik; die Wärmelehre und die Verwendung der Wärme bei der Dampfmaschine mit Ausschluß einiger schwierigern Theile, z. B. der strahlenden Wärme; Grunderscheinungen des Magnetismus und der statischen Elektricität.

Der Unterricht geht, soweit dies immer möglich ist, von dem Versuche aus; der im Beobachten schon einigermaßen geübte Schüler faßt das Wesentliche in demselben auf und entwickelt wo möglich unter Anleitung des Lehrers das Gesetz; zugleich wird er geübt, das gefundene Gesetz zur Lösung geeigneter Aufgaben und zur Erklärung von Naturerscheinungen zu verwenden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ober-Secunda.

Wiederholung und Erweiterung der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der statischen Elektricität; der Galvanismus, Elektromagnetismus nebst seinen Anwendungen, die Inductions-Elektricität; einige Grunderscheinungen aus der Optik.

Methode wie in Unter-Secunda.

Die Unterrichtsordnung verlangt Kenntniß der allgemeinen Eigenschaften der Körper und der Wärmelehre.

Prima.

Wiederholung und Erweiterung des Pensums von Secunda, namentlich mit Rücksicht auf die mathematische Begründung und die Anwendung der Naturgesetze; Mechanik, Akustik und Optik.

Die mathematische Behandlung wiegt vor; Versuche veranschaulichen und bestätigen die mathematisch entwickelten Gesetze.

Die Prüfungsordnung verlangt, daß der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze und ebenso in Betreff der Versuche die Methoden kenne, welche auf die Entwickelung der physikalischen Wissenschaften von wesentlichem Einflusse gewesen sind; daß er bei der auf Experimente gegründeten Kenntniß der Naturgesetze die Befähigung besitze, dieselben mathematisch zu begründen und zu entwickeln; daß er eine Fertigkeit darin erworben habe, das in der populären Sprache als Qualität Gefaßte durch Quantitäten auszudrücken. Im Einzelnen wird als Ziel aufgestellt: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Elektricität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht.

5. Chemie.

Ober-Secunda.

Von den allgemein verbreiteten Elementen die Metalloide und die leichten Metalle und deren Verbindungen; stöchiometrische Rechnungen.

Veranschaulichung der wichtigsten chemischen Prozesse durch Versuche. Bei streng wissenschaftlicher Behandlung des Gegenstandes zugleich Anwendung der chemischen Vorgänge im praktischen Leben, in der Industrie und Technik. Besuch der industriellen Etablissements der Stadt und Umgegend.

Die Unterrichtsordnung verlangt Bekanntschaft mit den für die Kenntniß der wichtigsten Naturgesetze in Betracht kommenden Grundlehren der Chemie.

Prima.

Wiederholung und Erweiterung des Pensums der Secunda; die schweren Metalle; stöchiometrische Berechnungen; aus der organischen Chemie diejenigen Abschnitte, welche für die Erklärung physiologischer Vorgänge (z. B. Ernährung, Athmung u. s. w.) sowie für die Gewerbe von Wichtigkeit sind; aus der Mineralogie Angabe der Mittel, die Mineralien zu erkennen, Uebersicht der Krystallographie und Beschreibung der verbreitetsten und wichtigsten Mineralien nach ihrem Vorkommen, ihren Eigenschaften und ihrer Anwendung unter Benutzung der mineralogischen Sammlung; aus der Geologie ein gedrängtes Bild über die Bildung der Erde, die Gruppirung der Schichten in den verschiedenen Formationen und im Anschluß daran Beschreibung der wichtigsten Gesteinsarten und Leitmuscheln; aus der analytischen Chemie Uebungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in der qualitativen Analyse, die mit der Darstellung chemisch reiner Präparate eingeleitet werden, Gebrauch des Löthrohres und Prüfung der Mineralien mit demselben; bei reiferen Schülern Einübung der wichtigsten Theile der Titrirmethode.

In der Chemie und Oryktognosie fordert die Prüfungsordnung eine auf Experimente gegründete Kenntniß der stöchiometrischen und Verwandtschafts-Verhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für Ernährung, sowie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient muß hierdurch und durch seine Kenntniß der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht blos die zweckmäßigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlichern rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung Rechenschaft zu geben, wobei Sicherheit im Verständniß und im Gebrauch der Terminologie ein Haupterforderniß ist.

6. Mathematik.

A. Rechnen.

Sexta.

Rechnen mit unbenannten und benannten ganzen Zahlen und Regel de Tri in ganzen Zahlen.

Die Aufstellung der Definitionen und die Herleitung geschieht, soweit es die Bildungsstufe gestattet, in derselben Weise wie im späteren algebraischen Unterricht.

Kopf- und Tafelrechnen werden in gleicher Weise berücksichtigt. Beim Kopfrechnen wird zugleich auf die Schärfung des Zahlengedächtnisses hingearbeitet, indem die Schüler angehalten werden, Aufgaben, die sie einmal gelesen oder die ihnen der Lehrer gestellt hat, zu wiederholen und Zahlen von mäßigem Umfange sofort dem Gedächtnisse wenigstens für kurze Zeit einzuprägen. Beim Tafelrechnen und bei den schriftlichen häuslichen Arbeiten wird besonders auf die strengste Ordnung im Schreiben der Zahlen, in den mit ihnen vorzunehmenden Rechenoperationen und auf Deutlichkeit und Sauberkeit der Schrift gehalten.

Dieselben Grundsätze werden auch in den folgenden Klassen befolgt.

Quinta.

Wiederholung der Rechnung mit benannten ganzen Zahlen; Theilbarkeit der Zahlen; Rechnen mit gewöhnlichen Brüchen; Regel de Tri in ganzen und gebrochenen Zahlen.

Quarta.

Wiederholung der Bruchrechnung; Rechnung mit Decimalbrüchen, deren Regeln aus den Regeln über die Rechnung mit gewöhnlichen Brüchen hergeleitet werden; Verwandlung gewöhnlicher Brüche in Decimalbrüche und umgekehrt; Regel de Tri in gewöhnlichen Brüchen und in Decimalbrüchen.

Tertia.

Wiederholung der Rechnung mit Decimalbrüchen; abgekürzte Rechnung mit Decimalbrüchen; das französische Maßsystem; Ausziehen der Quadratwurzel; Flächen- und Körperberechnung; die gebräuchlichen Procentrechnungen.

Unter-Secunda.

Wiederholung des Pensums der Tertia; die Theilungs- und Mischungsrechnung; Ausziehen der Cubikwurzel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ober-Secunda.

Wiederholungen aus dem Umfange des Rechenunterrichts mit besonderer Berücksichtigung der in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Rechnungsarten; die Terminrechnung und die Kettenregel als Abschluß des eigentlichen Rechenunterrichts.

B. Algebra.

Tertia.

Erklärung der nothwendigen Vorbegriffe; die vier Grundoperationen mit einfachen und zusammengesetzten algebraischen Ausdrücken, wobei die Schüler ganz besonders im Lesen und Schreiben algebraischer Ausdrücke, in dem Gebrauche der Klammern und in der Bildung der Quadrate von beliebigen Summen und Differenzen geübt werden; Lösung von nicht eingekleideten Gleichungen des ersten Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten.

Unter-Secunda.

Wiederholung und Einübung des Pensums der Tertia; Lösung eingekleideter Gleichungen des ersten Grades; die Lehre von den Potenzen und Wurzeln; Lösung der Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten; die Lehre von den Logarithmen.

Ober-Secunda.

Wiederholung des Früheren; Lösung der Gleichungen vom zweiten Grade, besonders der Wurzelgleichungen, der symmetrischen und der reciproken Gleichungen; Uebung im Gebrauch der Logarithmen; Exponential-Gleichungen, die sich auf Gleichungen des ersten und zweiten Grades zurückführen lassen; Progressionen; Zinseszinsen- und Rentenrechnung.

Prima.

Wiederholung der Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, der Progressionen, der Zinseszinsen- und Rentenrechnung; die wichtigsten Sätze der combinatorischen Analysis und im Anschluß hieran die Wahrscheinlichkeitsrechnung und der binomische Lehrsatz für positive und negative, ganze und gebrochene Exponenten; die wichtigsten Reihen (für $\sin x$, $\cos x$, $\log x$, e^x, π u. s. w.) und die Moivre'sche Formel; eventuell die Gleichungen des dritten Grades; Kettenbrüche.

C. Geometrie.

Quarta.

Ein kurzer Anschauungsunterricht als Vorübung; die nothwendigsten Vorbegriffe; die Lehre von der geraden Linie, den Winkeln, den Parallellinien, den Dreiecken und Parallelogrammen, von der Vergleichung des Flächeninhaltes geradliniger Figuren bis zum Pythagoreischen Lehrsatze unter vorläufiger Uebergehung der Sätze über Nichtcongruenz der Dreiecke und der Folgesätze aus dem Pythagoreischen Lehrsatze.

Gewöhnung des Schülers an feste und sichere Einprägung der Definitionen und des Wortlautes der Sätze; Uebung desselben in der klaren Vorstellung der Figuren ohne Zeichnung derselben an der Tafel, so daß gegen den Schluß mehrfach wiederholte Lehrsätze auch ohne Figur bewiesen werden können; Einübung und Befestigung des sicher angeeigneten Systems durch passende Uebungssätze und Elementar-Aufgaben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tertia.

Wiederholung des Pensums der Quarta; Kreislehre; Lehre von den Proportionen, von der Proportionalität der Linien, von der Aehnlichkeit der Figuren, von der Proportionalität und Ausmessung der Figuren und von den Proportionen am Kreise.

Uebungssätze und Uebungsaufgaben.

Die Unterrichtsordnung fordert beim Abschluß der Tertia in der Mathematik Sicherheit in den Rechnungen des gemeinen Lebens und in der ebenen Geometrie; demgemäß Befähigung, die in den niedern Gewerben vorkommenden mathematischen Constructionen zu verstehen und verständig auszuführen.

Unter-Secunda.

Umfassende, gründliche Wiederholung und Erweiterung des Pensums der beiden vorhergehenden Klassen unter Einschaltung der früher übergangenen Sätze und mit Beifügung der Sätze über das Kreisviereck, über die vier merkwürdigen Punkte des Dreiecks u. s. w.

Systematische Anleitung zur Lösung geometrischer Aufgaben; die wichtigsten geometrischen Oerter mit entsprechenden Constructions-Aufgaben; Construction von geraden Linien, Punkten und von Dreiecken.

Ober-Secunda.

Fortgesetzte Wiederholung und Erweiterung der Planimetrie und Abschluß derselben durch Hinzufügung der Kreisrechnung. Fortgesetzte Uebung in der Lösung von geometrischen Aufgaben, besonders von Dreiecksaufgaben und von anschließenden Vierecksaufgaben.

Goniometrie und ebene Trigonometrie; Einübung derselben durch vielfache goniometrische Aufgaben aus der analytischen Trigonometrie und durch Lösung der elementaren Dreiecksaufgaben.

Die Unterrichtsordnung fordert beim Abschluß der Secunda in der Mathematik eine gründliche Kenntniß der Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des ersten und zweiten Grades, der Potenzlehre; Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre; Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten sowohl in ganzen Zahlen wie in gewöhnlichen und Decimalbrüchen; Fähigkeit, Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechnung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen.

Prima.

Die Sätze der neueren Geometrie; die Grundzüge der analytischen Geometrie und im Anschluß hieran die Kegelschnitte; die Stereometrie; die mathematische Geographie; die Elemente der beschreibenden Geometrie; Erweiterung der Trigonometrie und Anwendung ihrer Sätze auf die Auflösung geometrischer Aufgaben; Lösung stereometrischer und fortgesetzte Uebung in der Lösung planimetrischer Aufgaben.

Der Prüfungsordnung gemäß hat der Abiturient den Nachweis zu liefern, daß er auf dem ganzen Gebiete der Mathematik, soweit sie Pensum der obern Klassen ist (Kenntniß der Beweisführungen und der Auflösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binomische Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte; angewandte Mathematik: Statik

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Mechanik), sichere geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und daß ihm auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind. Ebenso muß die Fertigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Größen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein. Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben ist bei der Abiturientenprüfung besonderer Werth zu legen.

IV. Technische Fertigkeiten.

1. Schreiben.

Sexta.

Regeln für das Halten der Feder, das Sitzen beim Schreiben und das Legen des Heftes; Uebungen in der Bewegung des Armes, der Hand und der Finger; Eintheilung der Buchstaben nach ihrer Länge; Uebungen im Schreiben des kleinen und des großen deutschen und lateinischen Alphabets nach Vorschriften des Lehrers an der Tafel; Eintheilung der Buchstaben nach ihren Grundformen in verschiedene Gruppen.

Quinta und Quarta.

Häufige Wiederholung der in Sexta gegebenen Regeln und Uebungen im Schreiben nach Vorschriften des Lehrers an der Tafel.

2. Zeichnen.

Quinta.

Die Elemente der Formenlehre: Linien in verschiedenen Richtungen, Maßen und Verbindungen nach den von dem Lehrer an der Tafel entworfenen Vorbildern und nach eigenen Erfindungen der Schüler; Uebungen im Zeichnen von Blattformen nach der Natur.

Quarta.

Zeichnen nach Holzkörpern und Angabe der ersten perspectivischen Regeln; leichte Zeichnungen nach der Natur.

Zeichnen nach Vorlegeblättern: Blätter, Blumen, Verzierungen, einzelne Gesichtstheile und ganze Köpfe im Umriß, kleine landschaftliche Gegenstände, letztere auch mit Schattirungen in Bleistift.

Tertia.

Fortgesetzte Uebung im Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern und nach Gypsmodellen: Ornamente, Blattformen nach Gypsabdrücken von Blättern und Blattformen, welche über die Natur geformt sind; Uebungen im landschaftlichen Zeichnen; weitere Entwickelung der Perspective: Zeichnen nach Körpern in vielfach wechselnden näheren und entfernteren Stellungen; die Lehre vom Verschwindungspunkte; Anleitung in der Handhabung von Lineal und Cirkel und in den Elementen des architektonischen Reißens; häusliche Aufgaben: Zeichnen nach der Natur.

Nach der Unterrichtsordnung muß der Schüler auf dieser Stufe eine angemessene Uebung im Freihandzeichnen besitzen und mit den Elementen des perspectivischen Zeichnens bekannt sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unter-Secunda.

Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern und nach Gypsmodellen: Arabesken, Thiere, Köpfe und ganze Figuren, sowie architektonische und landschaftliche Gegenstände; Anwendung des Wischers; Zeichnen mit zwei Kreiden; fortgesetzte Uebungen in der Perspective; Planzeichnen.

Ober-Secunda.

Freihandzeichnen wie in Unter-Secunda; fortgesetzte Uebungen in der Perspective; die Lehre von den Projectionen, von Grund- und Aufriß erklärt und praktisch geübt; Planzeichnen und Maschinenzeichnen.

Prima.

Uebungen im Freihandzeichnen wie in Secunda; Aufgaben aus der Perspective und Schatten-Construction; Linearzeichnen mit Berücksichtigung des künftigen Berufes der Schüler; Maschinen- und Planzeichnen; Aufnahme nach Modellen aus der Bau-Construction in orthographischer und perspectivischer Projection.

3. Singen.

Sexta.

Das nächste Ziel des Gesangunterrichts in Sexta und Quinta ist die Befähigung der Schüler, ein einfaches Lied leicht und gut zu singen. Dazu führen:

1) Uebungen zur Bildung eines guten Tones: Uebungen des richtigen Stimmansatzes (Correctur des Nasen-, Gaumen- und Kehlklanges), der Vocal-Aussprache und des Athemholens.
2) Kenntniß und Anwendung der musikalischen Zeichen: Einübung der Noten und ihrer Bedeutung, kleine Treffübungen nach dem Gehör und nach Noten in Anlehnung an die Tonleiter, an den tonischen und Dominante-Dreiklang, im ersten Semester Alles in C dur, im Sommer-Semester auch in G, D und F dur.

Verwerthung des Gelernten in kleinen Liedern, welche erst einstimmig, später auch zweistimmig gesungen werden. Die Lieder werden genommen aus dem Neumann'schen Taschenliederbuche, dem Erk'schen Sängerhain und dem Draf'schen Gesangbuche.

Quinta.

Fortsetzung und Erweiterung der Tonbildungs-Uebungen: Berücksichtigung des Tons in verschiedener Stärke, forte und piano, crescendo und decrescendo; Uebungen im Notenlesen; Kenntniß häufig vorkommender musikalischer Zeichen; Treffübungen in Tönen und Tonverhältnissen, welche nicht in den beiden oben genannten Dreiklängen liegen; Erklärung und Einübung rhythmischer Verhältnisse; allmälige Ausdehnung der Lese- und Treffübungen über B, Es, A und E dur und über die leichtern Molltonarten.

Anwendung des Gelernten wie in Sexta an Liedern, die hier meistens zweistimmig sind.

Der Chor.

Fortgesetzte Uebungen in der Stimmbildung, während die reinen Treffübungen zurücktreten; Einübung kleinerer oder größerer Chöre, die theils in dem Sängerhaine, theils in einer autographirten Liedersammlung der Realschule, theils in Stein's geistlichen Gesängen und Liedern enthalten sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Uebungen des aus allen Klassen ausgewählten Chores finden in drei wöchentlichen Stunden statt, von denen je eine zur Uebung von Sopran und Alt, von Tenor und Baß und des ganzen Chores verwandt wird.

Außerdem werden von Zeit zu Zeit mit sämmtlichen katholischen Schülern die einstimmigen Gesänge für den Gottesdienst eingeübt.

4. Turnen.

Das Turnen wird im Sommer-Semester in vier wöchentlichen Stunden geübt, von denen auf jeden Schüler zwei kommen. Die drei obern Klassen turnen zusammen, ebenso die drei untern.

Das Turnen erstreckt sich über Freiübungen und über Geräthe- und Rüstübungen.

A. Freiübungen.

a. Der drei untern Klassen:

Die leichtern Uebungen auf der Stelle; Gehen, Laufen, Springen; die leichtesten Freiübungen mit Reihenveränderungen.

b. Der drei obern Klassen:

Die schwierigern Uebungen auf und von der Stelle, von den letztern besonders die taktischen und taktogymnastischen, soweit der Raum sie gestattet.

B. Geräth- und Rüstübungen.

a. Der drei untern Klassen:

Die leichtern Stabübungen; Uebungen mit dem Schwungseil, im Weit- und Hochspringen über die Leine; Uebungen an der Leiter und am Sprossenständer; Klettern und Klimmen am Paar- und Einzeltau und an den Stangen; Uebungen am Reck; die leichtern Uebungen am Barren und am Voltigirbock.

b. Der drei obern Klassen:

Stabübungen allein und in Verbindung mit Bewegungen von der Stelle; fortgesetzte Uebung im Weit- und Hochsprung über die Leine; Uebungen am Sprossenständer und an der Leiter, an letzterer besonders Stemmen und Ziehen; Klettern und Klimmen an Stangen und Tauen fortgesetzt; schwierigere Uebungen am Reck, Barren und besonders am Voltigirbock.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht der in der Realschule eingeführten Lehrbücher.

Unterrichtsfach.	Lehrbuch.	Klasse.						
Katholische Religionslehre.	Overberg's gr. Katechismus	VI.	V.	IV.				
	Overberg's bibl. Geschichte	VI.	V.	IV.				
	Martin, Religionshandbuch	....	....	....	....	II. b.	II. a.	I.
	Siemer's Kirchengeschichte	....	....	....	....	....	....	I.
Evangelische Religionslehre.	Zahn, biblische Geschichte	VI.	V.	IV.				
	Kurtz, christliche Religionslehre	....	....	....	III.	II. b.	II. a.	I.
Deutsch.	Raßmann's Leitfaden	VI.	V.	IV.				
	Raßmann's Lesebuch	VI.	V.					
	Bone's Lesebuch, 1. Theil	....	....	IV.	III.			
	Bone's Lesebuch, 2. Theil	....	....	....	....	II. b.	II. a.	I.
Latein.	Schultz' kleine lat. Grammatik	VI.	V.	IV.	III.	II. b.	II. a.	I.
	Schultz' Uebungsbuch	VI.	V.	IV.	III.			
	Schultz' Aufgabensammlung	....	....	....	III.	II. b.	II. a.	I.
Französisch.	Plötz, Elementar-Grammatik	....	V.	IV.				
	Plötz, Schul-Grammatik	....	....	....	III.	II. b.	II. a.	
	Ebener, 1. Theil	....	....	IV.				
	Ebener, 2. Theil	....	....	....	III.			
Englisch.	Gantter's Grammatik, 1. Theil	....	....	....	III.	II. b.		
	Gantter's Grammatik, 2. Theil	....	....	....	....	II. b.	II. a.	I.
	Weeg's Chrestomathie	....	....	....	III.	II. b.		
	Weeg's Uebungsbuch	....	....	....	....	II. b.	II. a.	I.
	Herrig's Chrestomathie	....	....	....	....	....	....	I.
Geschichte.	Welter's Weltgeschichte, 1. Theil	....	V.	IV.				
	do. do. 2. u. 3. Thl.	....	....	....	III.			
	Pütz, Grundriß, 1. Theil	....	....	....	....	II. b.	II. a.	I.
	Pütz, Grundriß, 2. u. 3. Theil	....	....	....	....	....	....	I.
Geographie.	Meurer, Leitfaden	VI.	V.	IV.	III.			
	Pütz, vergleichende Geographie	....	....	....	....	II. b.	II. a.	I.
	Stieler's Atlas	VI.	V.	IV.	III.	II. b.	II. a.	I.
Naturbeschreibung.	Schilling's Zoologie	....	....	IV.	III.	II. b.	II. a.	
	Karsch, Flora	....	....	....	III.	II. b.	II. a.	
Physik.	Trappe's Leitfaden	....	....	....	....	II. b.	II. a.	I.
Chemie.	Andriessen	....	....	....	....	....	II. a.	I.
Mathematik.	Schellen's Rechenbuch	VI.	V.	IV.	III.	II. b.	II. a.	
	Meier's Geometrie, 1. Theil	....	....	IV.	III.	II. b.	II. a.	
	do. do. 2. Theil	....	....	....	....	....	....	I.
	do. do. 3. Theil	....	....	....	....	....	II. a.	I.
	Heis' Algebra	....	....	....	III.	II. b.	II. a.	I.
	Bremicker's Logarithmen	....	....	....	....	II. b.	II. a.	I.
Gesang.	Neumann, Taschenliederbuch	VI.	V.					
	Erk, Sängerhain	....	V.	und im Chor.				
	Stein, Kirchenlieder	....	....	.... Im Chor.				
	Draf, Gesangbuch	VI.	V.	IV.	III.	II. b.	II. a.	I.

Berechtigungen der Realschulen.

Den Realschulen sind namentlich seit ihrer neuen Organisation durch die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. Oktober 1859 im Vergleich mit den früheren maßgebenden Bestimmungen ziemlich ausgedehnte Berechtigungen zuerkannt worden und sind namentlich die Realschulen erster Ordnung in allen Beziehungen den Gymnasien gleichgestellt mit alleiniger Ausnahme der Facultätsstudien, zu welchen zur Zeit noch das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium erforderlich ist. Im Interesse der Aeltern und Schüler dürfte es liegen, nebenstehende übersichtliche Zusammenstellung, bei welcher zugleich die Realschulen zweiter Ordnung mit herangezogen sind, zu veröffentlichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

		Art der Berechtigung.	Bedingung an Realschulen I. Ordnung.	Bedingung an Realschulen II. Ordnung.	Datum der betreffenden Verfügung.
A. Im Civilgebiet.	1.	Aufnahme in die Königliche Bau-Akademie.	Zeugniß der Reife.		Verf. des Handels-Ministers vom 18. März 1855 und Nachtrag vom 1. November 1859.
	2.	Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie.	Zeugniß der Reife.	Zeugniß der Reife.	Organisations-Statut vom 23. August 1860.
	3.	Aufnahme in die Königliche Berg-Akademie.	Zeugniß der Reife.		Verf. des Handels-Ministers vom 21. December 1863.
	4.	Aufnahme in die Königliche Forst-Lehranstalt.	Zeugniß der Reife mit unbedingt genügendem Prädicat in der Mathematik.		Verf. des Finanz-Ministers vom 7. Februar 1864.
	5.	Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung.	Zeugniß der Reife.		Verf. des Handels-Ministers vom 9. November 1859 und vom 21. December 1863.
	6.	Königlicher Postdienst. a. Annahme als Post-Eleve.	Zeugniß der Reife.		Reglement über den Postdienst vom 3. Juni 1863.
	7.	Königlicher Postdienst. b. Annahme als Post-Expedient.	Einjähriger Besuch der Secunda.	Einjähriger Besuch der Prima.	Desgleichen.
	8.	Königlicher Postdienst. c. Annahme als Post-Expeditions-Gehülfe.	Reife für Secunda.	Reife für Secunda.	Desgleichen.
	9.	Civil-Supernumerariat bei den Provinzial-Verwaltungs-Behörden.	Reife für Prima.	Zeugniß der Reife.	Cabinets-Ordre vom 10. November 1855 und vom 5. October 1859.
	10.	Civil-Supernumerariat bei d. Verwaltung d. indirecten Steuern.	Einjähriger Besuch der Prima.	Zeugniß der Reife.	Verf. des Finanz-Ministers vom 14. November 1859.
	11.	Civil-Supernumerariat bei den Königlichen Eisenbahnen.	Reife für Prima.	Zeugniß der Reife.	Verf. des Handels-Ministers vom 15. März 1868.
	12.	Civil-Supernumerariat für den Justiz-Subalterndienst.	Reife für Prima,	Reife für Prima,	Cabinets-Ordre vom 5. November 1849.
			was nach der Cabinets-Ordre vom 10. Juni ermäßigt werden kann.		
	13.	Zulassung zur Entlassungsprüfung an Provinzial-Gewerbeschulen.	Einjähriger Besuch der Prima.	Einjähriger Besuch der Prima.	Verf. des Handels-Ministers vom 1. November 1859.
	14.	Zulassung zur Feldmesserprüfung.	Reife für Prima.	Zeugniß der Reife.	Desgl. vom 28. Februar 1863.
	15.	Zulassung zur Markscheiderprüfung.	Reife für Prima.	Zeugniß der Reife.	Desgl. vom 31. October 1865.
	16.	Aufnahme in die Thierarzneischule.	Reife für die obere Abtheilung der Secunda.	Reife für Prima.	Verf. vom 25. Mai 1860.
	17.	Befähigung zum Apothekerlehrling.	Halbjähriger Besuch der Secunda.	Halbjähriger Besuch der Prima.	Reglement vom 11. August 1864.
	18.	Zulassung zur Prüfung als Zeichenlehrer an Gymnasien und Realschulen.	Reife für Secunda.	Reife für Secunda.	Prüfungs-Instruction vom 2. October 1863.
	19.	Aufnahme in das Musik-Institut zu Berlin.	Reife für Secunda.	Reife für Secunda.	Bestimmung vom 20. Juli 1833.
	20.	Aufnahme in die obere Klasse der Gärtnerlehranstalt zu Potsdam.	Absolvirung der Tertia.	Zeugniß aus Secunda.	Statut vom 12. März 1854 und 12. November 1859.
B. Im Militairgebiet.	1.	Dienst auf Avancement in der Armee. a. Dispensation von dem Portepeefährnichs-Examen.	Zeugniß der Reife.		Cabinets-Ordre vom 22. September 1859.
	2.	Dienst auf Avancement in der Armee. b. Zulassung zu dem Portepeefahnrichs-Examen.	Reife für Prima.		Cabinets-Ordre vom 31. October 1861 und 23. August 1865.
	3.	Zulassung zur Prüfung als Seecadet.	Reife für Ober-Secunda.		Verordnung vom 16. Juni 1864.
	4.	Zulassung zum einjährigen Militairdienst.	Einjähr. Besuch d. Secunda m. d. Zeugniß d. Lehrer-Conf. üb. gute Leistungen u. gutes Betragen.	Einjähriger Besuch der Prima.	Cabinets-Ordre vom 26. März 1868.
	5.	Aufnahme in das reitende Feldjägercorps.	Zeugniß der Reife.		
	6.	Annahme als Civil-Aspirant für d. Militair-Intendanturdienst.	Einjähriger Besuch der Prima.		Verf. des Kriegs-Ministers vom 20. October 1859.
	7.	Annahme als Civil-Aspirant für den Marine-Intendanturdienst.	Einjähriger Besuch der Prima.	Zeugniß der Reife.	Verf. der Marine-Verwaltung vom 29. November 1859.
	8.	Annahme als Civil-Aspirant für den militair. Magazindienst.	Reife für Prima.	Zeugniß der Reife.	Verf. des Kriegs-Min. v. 20. Oct. 1859 u. v. 1. März 1862.
	9.	Aufnahme in die Militair-Roßarztschule zu Berlin.	Reife für Secunda.	Reife für Secunda.	Verf. des Kriegs-Min. v. 19. April 1866 u. vom 3. December 1867.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schul-ordnung.

Aufnahme.

§. 1. Die Anmeldung neuer Schüler zur Aufnahme bei dem Director muß an den zur Aufnahme festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Terminen erfolgen; in dem Schul-Cursus selbst kann dieselbe nur ausnahmsweise z. B. bei einem Wohnungswechsel der Aeltern geschehen. Bei der Aufnahme ist ein Entlassungszeugniß der von dem Schüler bisher besuchten Schule oder, falls er eine öffentliche Schule bisher nicht besucht hat, ein beglaubigtes Zeugniß seines bisherigen Privatlehrers über sein Betragen und seine Kenntnisse beizubringen, und hat der Vater des aufzunehmenden Schülers oder dessen Stellvertreter sich schriftlich zu verpflichten, der Schulordnung für seinen Sohn resp. Pflegebefohlenen unbedingt beizutreten. Bei auswärtigen Schülern ist die Zustimmung des Directors zu dem für sie gewählten Unterkommen erforderlich, und dürfen dieselben auch später ohne dessen und des Klassen-Ordinarius Zustimmung die Wohnung nicht wechseln.

Verhältniß der Schüler zu der Schule und den Lehrern.

§. 2. Jeder Schüler ist zu unbedingtem Gehorsam gegen alle Gesetze der Anstalt verpflichtet. Aeltern und Angehörige können keinen Schüler ohne Zustimmung von Seiten der Schule von irgend einem Theile der Schulordnung, namentlich nicht von einzelnen Unterrichts-Gegenständen, also auch nicht von den technischen Unterrichtsfächern Singen und Turnen, oder von einzelnen Unterrichtsstunden entbinden.

Jeder Schüler ist ferner zu Achtung und Gehorsam gegen jeden Lehrer der Anstalt verpflichtet und hat sich besonders in allen Fällen, wo er des Rathes und der Weisung bedarf, an seinen Ordinarius zu wenden, dem er in Beziehung auf Fleiß und sittliche Führung zur speciellen Aufsicht und Leitung übergeben ist.

Kirchen- und Schulbesuch.

§. 3. Die katholischen Schüler sind verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen Morgens um 8 und Nachmittags um 2 Uhr, an Wochentagen mit Ausnahme des Montags Morgens um $7^1/_4$ Uhr dem Schulgottesdienste beizuwohnen, und haben sich zu dem Zwecke an den letztgenannten Tagen spätestens 7 Uhr 10 Minuten in ihren Klassenzimmern einzufinden. Desgleichen haben die evangelischen Schüler an Sonntagen der Weisung ihres Religionslehrers gemäß an den ihnen bezeichneten Plätzen in der evangelischen Kirche dem Gottesdienste beizuwohnen.

Vor dem Beginne der Unterrichtsstunden müssen die Schüler pünktlich sich in ihren Klassenzimmern einfinden, die ihnen angewiesenen Plätze einnehmen und ruhig und ohne jede lärmende Unterhaltung den Beginn des Unterrichts abwarten.

Dispensationen von einzelnen Unterrichtsstunden werden nur ertheilt, wenn die Aeltern oder deren Stellvertreter durch ein schriftliches oder mündliches Gesuch dieselben hinlänglich begründet haben. Diese Gesuche sind an den Ordinarius zu richten, wenn es sich um höchstens einen Tag innerhalb des Schul-Cursus handelt; wird aber eine Dispensation auf mehr als einen Tag oder eine Beurlaubung am Anfange oder am Schlusse der Ferien gewünscht, so ist das desfallsige Gesuch an den Director zu richten.

Bei eintretender Krankheit ist sofort dem Ordinarius auf zuverlässige Weise davon Kenntniß zu geben und bei Wiedergenesung eine schriftliche Bescheinigung der Aeltern oder des Hauswirthes beizubringen. Liegt der Verdacht ungerechtfertigter Schulversäumnisse vor, so muß auf Verlangen des Ordinarius ein ärztliches Zeugniß eingeliefert werden.

Dieselbe Pünktlichkeit, wie im täglichen Schulbesuche, wird auch in Beobachtung der Ferienzeit zur Pflicht gemacht. Wen Krankheit an der pünktlichen Rückkehr beim Wiederbeginn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Lectionen hindert, hat davon durch Einsendung eines beglaubigten Zeugnisses an den Director sofort Anzeige zu machen.

§. 4. Damit die Schüler sich auch an regelmäßige und pünktliche häusliche Thätigkeit gewöhnen, sind für sämmtliche Schüler an den Wochentagen die Stunden von 5 bis 7 Uhr Nachmittags zur Arbeitszeit bestimmt und zwar sind die Schüler der Sexta, Quinta und Quarta, in so fern sie nicht auf Grund eines hinlänglich motivirten Gesuches der Aeltern dispensirt sind, zum Besuche des an vier Wochentagen im Schulgebäude stattfindenden Silentiums verpflichtet. Während dieser Zeit von 5 bis 7 Uhr müssen alle nicht im Silentium befindlichen Schüler zu Hause sein und sich mit ihren Schularbeiten beschäftigen; sie dürfen daher auch während dieser Zeit keine Besuche bei sich dulden und nur mit Genehmigung des Ordinarius einzelne Arbeitsstunden aussetzen. An Sonn- und Feiertagen ist die Arbeitszeit im Winter ebenfalls von 5 bis 7 Uhr, im Sommer von 6 bis 8 Uhr; jedoch können einheimische Schüler auf den Wunsch der Aeltern von der Innehaltung dieser Arbeitszeit an diesen Tagen dispensirt werden. Zeit zur Arbeit und zur Erholung.

Im Winter darf kein Schüler nach 7, im Sommer bis Pfingsten nach 8 und von da ab nach 9 Uhr Abends ohne besondere Genehmigung außer seiner Wohnung sein.

Die Zeit zwischen und nach den Lectionen und nach der Arbeitszeit ist zu einer angemessenen Erholung der Schüler bestimmt und soll daher auch in einer diesem Zwecke entsprechenden, anständigen Weise benutzt werden. Rohes und unanständiges Betragen entehrt hier wie überall den Zögling einer höheren Bildungsanstalt. Namentlich wird von jedem Schüler ein anständiges geräuschloses Betragen auf dem Gange zur Schule und zur häuslichen Wohnung wie auf Spaziergängen erwartet.

§. 5. Das Bewußtsein, einer höheren Bildungsanstalt anzugehören, soll den Schüler zur Achtung gegen die Stätte seiner Bildung bewegen. Er muß daher das Schulgebäude, in welchem er stets ohne Kopfbedeckung erscheint, so wie alles Schulgeräthe und alle Unterrichtsmittel für unverletzlich halten, für Schonung der letztern und Reinerhaltung der Klassenlocale mit besorgt sein und darf am allerwenigsten darin etwas mit Wissen und Willen beschädigen oder entstellen. Bei vorkommenden Beschädigungen hat der Thäter außer den Kosten der Wiederherstellung des Verdorbenen noch eine besondere Schulstrafe zu erleiden oder es hat, falls der Thäter unentdeckt bleibt, die betheiligte Klasse für den Schaden einzustehen. Bei Beschädigungen an den Schulbänken ist jeder Schüler für seine Stelle haftbar, wenn er die Anzeige davon zu machen unterlassen hat. Achtung vor dem Schullocale.

§. 6. Auch außerhalb der Schule muß der Schüler Alles in seinem Betragen vermeiden, wodurch er sich über sein Alter erhebt, aus seinem Verhältnisse als Schüler tritt oder gar seine Sittlichkeit in Gefahr bringt. Untersagt ist deshalb: Betragen außerhalb der Schule.

1) Alles Auffallende in der Kleidung und alles Anmaßende in der äußern Haltung.
2) Das Tabakrauchen in und außerhalb der Stadt; zu Hause kann dasselbe mit Zustimmung der Aeltern erwachsenen Schülern gestattet werden.
3) Jede lärmende und größere Zusammenkunft der Schüler in und außer dem Hause.
4) Der Besuch aller Wirths- und Kaffeehäuser, Billards und Conditoreien u. s. w. in der Stadt und ohne vorher eingeholte Erlaubniß auch außer der Stadt. Ausgenommen hiervon ist der Besuch von öffentlichen Vergnügungsorten in Gesellschaft der Aeltern oder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deren Stellvertreter, für welchen aber auch, falls derselbe in die Arbeitszeit fällt, die Erlaubniß des Ordinarius nachzusuchen ist.

5) Der Besuch des Schauspiels, der Concerte u. s. w. ohne vorherige Erlaubniß des Ordinarius.
6) Die Benutzung öffentlicher Leihbibliotheken.
7) Jede Verbindung von Schülern unter sich und mit andern, deren Zweck nicht dem Director angezeigt und von demselben gebilligt ist.

Censuren.

§. 7. Um jedem Schüler durch Anerkennung seines Fleißes und gesitteten Betragens eine Aufmunterung zu gewähren, durch Hinweisung auf seine Mängel aber ihn zur Selbsterkenntniß und Besserung zu führen, und um außerdem die Aeltern und Angehörigen in den Stand zu setzen, für das gute Verhalten ihrer Pflegebefohlenen nach Kräften mitzuwirken, werden Ostern und Herbst und für die untern Klassen auch Weihnachten Censuren ertheilt. Diese Censur hat jeder Schüler gleich beim Beginne der Ferien seinen Aeltern oder deren Stellvertretern und, mit deren Unterschrift versehen, nach den Ferien in der ersten Unterrichtsstunde wieder seinem Ordinarius vorzulegen.

Abgang von der Schule.

§. 8. Der beabsichtigte Austritt eines Schülers muß dem Director rechtzeitig von den Aeltern oder dem Vormunde mündlich oder schriftlich angezeigt werden. Jeder Schüler, dessen Abgang nicht vor dem Beginn eines neuen Quartals angezeigt worden ist, bleibt in dem Verzeichnisse der Schüler und muß das Schulgeld für das begonnene Quartal noch entrichten. Die wirkliche Entlassung kann nicht erfolgen und das darüber auszustellende Zeugniß kann nicht verabreicht werden, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Obliegenheiten, wohin auch die Rückgabe der aus der Schülerbibliothek geliehenen Werke zu rechnen ist, zu erfüllen hat. Wer eine über ihn verhängte Schulstrafe zu büßen sich weigert, wird als von der Schule verwiesen betrachtet.

Jeder Schüler ist schon durch das Gefühl der Dankbarkeit verpflichtet, bei seinem Abgange von der Schule von seinen Lehrern und dem Director Abschied zu nehmen.

Schulgeldsätze.

Das quartaliter zu zahlende jährliche Schulgeld beträgt für Sexta 12 Thlr., für Quinta 14 Thlr., für Quarta 18 Thlr., für Tertia 24 Thlr., für Secunda 28 Thlr., für Prima 30 Thlr. Außerdem werden von jedem neu aufgenommenen Schüler 2 Thlr. Inscriptionsgeld und beim Aufsteigen in eine höhere Klasse 1 Thlr. Steigegeld erhoben. Für die Theilnahme an dem Silentium zahlen die Schüler der drei unteren Klassen im Winter 2 Thlr., im Sommer $1\frac{1}{2}$ Thlr. Sonstige Zahlungen haben die Schüler nicht zu leisten, namentlich werden die Zeugnisse, z. B. das Militairzeugniß und das Abgangszeugniß gratis ausgefertigt und nur für die Abiturientenzeugnisse 15 Sgr. Copialgebühren erhoben. Für Abgangszeugnisse aber, die erst ein Vierteljahr nach erfolgtem Austritte oder später verlangt werden, sowie für beglaubigte Abschriften früher ausgestellter Zeugnisse wird 1 Thlr. erhoben.

Von dem Schulgelde sind statutenmäßig frei die Söhne der Lehrer der Realschule und der Lehrer an dem hiesigen Gymnasium. Würdigen und dürftigen Schülern kann bis zu 6 % der Gesammtzahl auf Vorschlag des Directors von dem Curatorium Schulgeldfreiheit bewilligt werden, wenn dieselben mindestens ein halbes Jahr der Anstalt angehört und zuletzt eine Censur mit einer reinen Nr. 2 gehabt haben. Jede spätere ungünstigere Censur zieht sofort den Verlust der Freistelle nach sich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf